

Schutzplan

Offene Ganztagsschule

Schule am Lüserbach

OGS/SaL



Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Lünen e.V.
OGS Schule am Lüserbach
Querstr. 25
44532 Lünen

Schulleitung: Helene Berkenheger; 130904@schule.nrw.de

Fachbereichsleitung OGS: Bettina Kliebisch; bettina.kliebisch@drk-luenen.de

(Stand 2_2024)

Inhalt

Vision	2
DRK-Standards	3
Sexualpädagogisches Konzept	4
Vision	4
Sexualpädagogische Entwicklungsphasen von Kindern zwischen 6 – 11 Jahren	4
Was ist kindliche Sexualität?	5
Kindliche Sexualität in der Schule/OGS	6
Regelung von professioneller Nähe und Distanz	6
Sexualisierte Gewalt.....	9
Rechtliche Grundlage	13
UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).....	14
Potential & Risikoanalyse	15
Besondere Risikosituationen	15
Notwendige Ressourcen.....	16
Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt.....	17
Partizipation als Prävention	18
Partizipation innerhalb der OGS/SaL.....	18
Das Kinderparlament der OGS/SaL	19
Aufklärung der Kinder über ihre Rechte	21
Beschwerdemanagement.....	21
Personal.....	22
Verhaltenskodex.....	23
Feste Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen intern/extern	24
Interventionsstrategien.....	25
§8b (Recht auf Hilfe).....	25
Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung („8b-Beratung“)	25
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	25
§ 47 Melde- und Dokumentationspflicht	26
Aufarbeitungskonzept	26
.....	28
Rehabilitationsprozess bei „falschem“ Verdacht	29

Einführung des Lesers in das Thema:

Die Schule am Lüserbach (SaL) liegt am südlichen grünen Rand der Stadt Lünen und unterteilt sich in zwei Standorte: den Hauptstandort in Horstmar und den Teilstandort in Niederaden. Mit insgesamt etwa 450 Kindern und vier Klassen pro Jahrgang ist die Schule am Lüserbach die größte Grundschule der Stadt.

Der DRK-Kreisverband Lünen e.V. ist Teil der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Unsere Arbeit orientiert sich an den international gültigen Grundsätzen des Roten Kreuzes sowie an dessen Leitlinien. Mit knapp 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind wir ein moderner und bedeutender Sozialdienstleister der Stadt Lünen.

Die OGS des DRKs betreut zurzeit täglich 200 Grundschüler und –schülerinnen nach Unterrichtschluss in ihren Räumlichkeiten innerhalb der Schule am Lüserbach. Gesetzte Ziele sind hierbei eine optimale nachschulische Betreuung, in der die Kinder eine warme Mahlzeit zu sich nehmen, montags bis donnerstags eine qualifizierte Unterstützung bei der Bearbeitung von Hausaufgaben erhalten, einer Vielzahl von differenzierten Projekten und AGs nachgehen können und ihnen Raum und Zeit für spielerische Freizeit gewährleistet wird.

Pädagogische Schwerpunkte basieren hierbei auf

- der Erlernung des friedlichen Miteinanders im sozialen Umgang
- der Erfahrung verlässlicher Orientierung als Lebenshilfe
- der Begreifung der OGS als kindgerechten Lebens,- Lern- und Erfahrungsraum

Ziel und Hauptaugenmerk liegt zeitgleich in dem Ansatz Eltern die Möglichkeit zu bieten, Beruf und Familie zu vereinbaren und eine individuelle Betreuung anzubieten. Der Fokus liegt nicht allein auf der Unterbringung, sondern vielmehr auf einer qualitativen Betreuungszeit, in der die Kinder in ihrer natürlichen Entwicklung gefördert werden.

Vision

Das Schutzkonzept der OGS/SaL dient allen Akteuren der Schule, sowohl Lehrern und Lehrerinnen, Betreuern und Betreuerinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Integrationskräften u.v.m. als auch Eltern und externen Kooperationspartnern als einheitlicher Rahmen und Orientierung für den besseren Schutz von Kindern und auch den Akteuren selbst. Es wird gemeinsam entwickelt und individuell an die Schule angepasst. Mit diesem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch an unserer Schule keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, Hilfe und Unterstützung finden. Um dies zu erreichen, verpflichtet sich jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin unserer Schule mit den Sorgen und Nöten der Kinder umzugehen.

Hauptziele des Schutzkonzeptes OGS/SaL sind folgende:

- Die Enttabuisierung und Sensibilisierung des Themas „sexualisierter Gewalt“
- Der besondere Schutz der Kinder und die Einhaltung der Kinderrechte an unserer Schule
- Schaffung und Aufrechterhaltung einer Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit
- Handlungssicherheit und Entlastung für alle Beteiligten
- Präventionsarbeit gegen Gewalt

DRK-Standards

Die folgenden DRK-Standards wurden einvernehmlich als genereller Standard für die gesamte OGS/SaL ausgewählt.

1. Konzeption

In allen Gliederungen des DRKS, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweiligen Konzeptionen orientieren sich an den Musterkonzeptionen des DRK-Bundesverbandes.

2. Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter und ehrenamtlich Aktive sowie jede und jeder in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern arbeitet, weiß, was zu tun ist, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter und ehrenamtlich Aktive sowie in verantwortlicher Funktion, der/die Umgang mit Kindern hat, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

4. Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikanten, die im Kontakt mit Kindern stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

5. Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern ist es verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört werden und ihre Meinung berücksichtigt wird. Beteiligungsrechte und wie diese eingefordert werden können, werden zu Beginn und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

6. Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressaten und Adressatinnen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartnern und -partnerinnen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

7. Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt.

8. Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Die Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.ⁱ

Sexualpädagogisches Konzept

Vision

In der alltäglichen Arbeit mit Grundschulkindern in der OGS/SaL kommt es häufig zu körperlichen Kontakten, sowohl zwischen den Kindern als auch im pädagogischen Geschehen zwischen Kindern und deren Betreuungspersonen.

Da Kinder durch ihre besondere Verletzlichkeit und auf Grund einer besonders hohen sozialen und praktischen Abhängigkeit einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden, müssen diese besonders geschützt sowie klare Regelungen für den Umgang und die Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt allen Beteiligten transparent gemacht werden. Zugleich sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Eltern, Angehörige und auch die Kinder selbst im Umgang mit dem Thema gestärkt und sensibilisiert werden, um jegliche Tabuisierung zu durchbrechen und Mut zur Reaktion hervorzubringen.

Sexualpädagogische Entwicklungsphasen von Kindern zwischen 6 – 11 Jahren

Beim Eintritt in die Grundschule kennen die Kinder bereits die Unterschiede zwischen Frau und Mann und können sich meistens selbst als Junge oder Mädchen identifizieren. Erste Sexualhormone werden ausgeschüttet und bereiten die Pubertät sowie das Interesse am anderen oder gleichen Geschlecht vor. Die kindliche Neugier erforscht Unterschiede oder Gemeinsamkeiten, so dass das Sachwissen über den Körper und auch seine Sexualität wächst.

Die Kinder gewinnen ein hohes Maß an Selbsterkenntnis, welches für ihre spätere Sexualität enorm wichtig ist. Zeitgleich wächst das eigene Schamgefühl und die Verlegenheit, so dass im Gegensatz zum Vorschulalter sexuelles Verhalten wie z.B. „Doktorspiele“ eher versteckt ausgelebt wird. In diesem Alter erleben Kinder die sexuellen Entwicklungsphasen als ambivalent und eher verwirrend. Sie testen durch erste obszöne Redensarten, sexuelle Anspielungen oder Witze aus, wie ihre Umwelt reagiert.

Auch der Körper verändert sich in dieser Zeit. Viele Mädchen erleben bis zu ihrem zwölften Lebensjahr die erste Periode und gelten somit als geschlechtsreif, da sie rein theoretisch bereits schwanger werden könnten. Jungen erleben bis dahin meist ihre erste Ejakulation.

Wichtig ist, dass die sexualpädagogischen Entwicklungsphasen immer abhängig vom Kind selbst, dessen Entwicklungsstand und sozialen Umfeld sind. Somit gilt die folgende Einteilung in Klasse 1/2 und 3/4 nur als eine grobe Orientierung zu betrachten.

Klasse 1/2:

- Kind erkennt Regeln und Grenzen.
- Verfestigung von Geschlechtsidentität, meist verknüpft mit Ablehnung des anderen Geschlechts
- Einzelne Phasen von Interesse/ Desinteresse am anderen Geschlecht wechseln sich ab.
- Innige Freundschaften/ Orientierung an Gleichaltrigen
- Erlernen von Körperhygiene
- Provokation durch sexualisierte Sprache
- Fragen zu sexuellen Verhaltensweisen von Erwachsenen
- Mit 6-7 Jahren manchmal Spiel mit Geschlechtsidentität (z.B. Rollen- oder Kleidertausch)
- Das Gefühl von Geschlechtsstabilität ist mit ca. 7 Jahren gesichert.

Klasse 3/4:

- Freude an Annäherung an die (Erwachsenen-)Sexualität durch Experimentieren, Provozieren, Vulgärsprache, Witze machen
- Verliebt sein, Küsschen tauschen, Händchenhalten, Doktorspiele im Verborgenen
- Kritische Wahrnehmung des eigenen Körpers
- Wunsch nach Privatsphäre
- Evtl. Vorpubertät
- Alle Kinder vereint die Unsicherheit in der Begegnung mit dem Gegenüber sowie Scham, Scheu und der Drang danach, die Scham zu überspielen.ⁱ

Was ist kindliche Sexualität?

„Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der zielgerichteten Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich, weil der Körper als Quelle von Lustgefühlen erst entdeckt wird. Erst mit der Pubertät rückt sie allmählich in die Nähe zur zielgerichteten Erwachsenensexualität.“

„Der Begriff Sinnlichkeit charakterisiert die kindliche Sexualität in ihrer Ganzheitlichkeit recht treffend. Anders als bei Erwachsenen gipfelt das Zärtlichkeitsbedürfnis nicht im Wunsch nach sexueller Vereinigung, sondern umfasst Verhaltensweisen wie: ständiges Ansehen, Berührungen, Kuscheln, an den Händen fassen und leichte Küsse. Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie verinnerlichen erst im Laufe ihrer Kindheit gesellschaftliche Sexualnormen und Schamgefühl.“

Das bedeutet konkret: Kinder teilen miteinander die sexuelle Neugier und das Kribbeln der Erregung, aber keine Ekstase.

Ungefähr ab dem fünften Lebensjahr und verstärkt im Grundschulalter erleben Kinder bereits Gefühle von Verliebtheit. Sie sind voller Bewunderung und suchen Nähe und Zärtlichkeit. Diese Verliebtheit empfinden Mädchen für Mädchen, Jungen für Jungen und auch Mädchen und Jungen füreinander.“ⁱⁱ

Unterscheidung kindliche Sexualität – erwachsene Sexualität!

Kindliche Sexualität

Spielerisch, spontan

Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet

Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen

Egozentrisch

Wunsch nach Nähe und Geborgenheit

Unbefangenheit

Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

Erwachsenensexualität

Absichtsvoll, zielgerichtet

Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert

Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet

Beziehungsorientiert

Verlangen nach Erregung und Befriedigung

Befangenheit

Bewusster Bezug zu Sexualität

Kindliche Sexualität in der Schule/OGS

Der fachliche Umgang mit kindlicher Sexualität in der OGS/SaL verfolgt generell zunächst das Ziel, die Botschaft an die Kinder zu vermitteln, dass ihre Sexualität grundsätzlich normal ist und es keine Unterscheidung bei der Erziehung von unterschiedlichen Geschlechtern bedarf.

Zudem lernen die Kinder, dass man nicht anderen zuliebe Zärtlichkeiten erdulden muss, sondern jederzeit seine eigenen Grenzen bestimmen und auch laut äußern darf. Richtet sich die sexuelle Aktivität auf Erwachsene, müssen diese professionell handeln und Distanz einhalten. Am Vorbild der Pädagoginnen und Pädagogen lernen die Kinder, dass man Grenzen setzen darf und muss.

Die sexualpädagogischen Themen in der Grundschule behandeln meist folgende Schwerpunkte:

»Ich in Beziehung zu ...«:

- Schwangerschaft und Geburt
- Körperaufklärung
- Geschlechtsrollen
- Gleichgeschlechtliche und gegengeschlechtliche Freundschaften
- Flirten und Liebeskummer
- Körperliche Veränderungen
- Menstruation
- Schönheitsideale

Folgende Ziele sollten dabei die Basis für die sexualpädagogische Arbeit in der Schule und OGS sein:

- Die Kinder entwickeln Körperbewusstsein.
- Die Kinder schulen/stärken ihre Sinnes- und Körperwahrnehmung.
- Die Kinder entwickeln und stärken ihr Selbstvertrauen.
- Die Kinder wertschätzen den eigenen Körper und sind aufmerksam für einen achtsamen Umgang untereinander.
- Die Kinder kennen die Regeln der Körperhygiene.
- Die Kinder erwerben Wissen über ihre Körperteile und deren Funktionen.
- Die Kinder können ihre Gefühle erkennen, artikulieren und zu ihren Gefühlen stehen.
- Die Kinder können Anderen ihre Grenzen aufzeigen und lernen NEIN zu sagen.
- Die Kinder erhalten auf Fragen sachrichtige, dem Alter entsprechende Antworten.

Regelung von professioneller Nähe und Distanz

Um aus dem Konzept logisch hervorgehende Regelung für Nähe und Distanz zu finden, müssen einzuhaltende Grenzen sowohl für Nähe als auch für die Distanz zum Kind definiert werden. Während die Einrichtung einen zulässigen Rahmen der zulässigen Nähe und Distanz vorgibt, sollen Erzieherinnen und Erzieher und Kind in Absprache innerhalb der gesetzten Grenzen eine für beide Parteien stimmige Beziehung aufbauen. Wichtig ist, dass das Kind das Maß an Distanz, aber vor allem der Nähe bestimmt. Die Erziehenden sind dann in der Pflicht, den von der Einrichtung bestimmten Rahmen zu bewahren.

Beziehung von Kind und Erzieher, mit dem Kind als Maßstab für Nähe und Distanz



Einige Regeln für eine angemessene Nähe-Distanz Beziehung sollten lauten:

- Kinder werden konsequent mit ihrem Namen oder den allen bekannten Spitznamen angesprochen. Es gilt individuelle Kosenamen zu vermeiden. Wir sind uns darüber bewusst, dass dies einigen Kolleginnen und Kollegen leichter fällt als anderen.
- Beim Trösten wird immer der Impuls des Kindes beachtet und somit eine angemessene Form des Trostes gefunden. Nicht jedes Kind möchte in den Arm genommen oder gestreichelt werden. Manchmal reichen auch tröstende Worte. Auch bei einer Verletzung des Kindes darf das Kind nicht unter der Kleidung gestreichelt werden.
- Bei Verletzungen, die nicht offensichtlich zu sehen sind, muss das Kind immer erst um Erlaubnis gefragt werden, ob die Verletzung kurz angeschaut werden darf. Sollte es sich zum Beispiel das Knie aufgeschlagen haben, sollte es dieses, wenn möglich, erst selbst anschauen. Falls das Kind Hilfe braucht, so wird es gefragt, ob und ggf. welcher Erwachsener ihm helfen soll.
Die Intim- und Privatsphäre des Kindes ist dabei zu gewährleisten. Zeitgleich sind wir grundsätzlich darauf bedacht, dass ein weiterer Erwachsener in unmittelbarer Nähe ist, um nicht in eine potentielle Risikosituation zu geraten.
- In der Sommerzeit bitten wir die Eltern entweder die Kinder vor dem Besuch der Schule mit Sonnenschutz einzucremen oder die Kinder diesbezüglich selbstständig zu erziehen.
- Zum Schulbeginn erhalten alle Eltern eine Einverständniserklärung für Fotoaufnahmen, in der sie selbst entscheiden können, ob Fotos gar nicht, in einzelnen oder allen Situationen erlaubt sind. Die OGS darf außer im Falle der situationsbezogenen schriftlich hinterlegten Erlaubnis der Eltern gar keine Fotos der Kinder erstellen. (Bei Schulveranstaltungen ist es den Eltern erlaubt ihre eigenen Kinder zu fotografieren, fremde Kinder nur nach Einverständnis der jeweiligen Eltern.)
Das Weiterleiten von Fotos ist nicht erlaubt. Bei Klassenausflügen/ Schulveranstaltungen dürfen Fotos kurzzeitig auf den Handys der Lehrkräfte gespeichert werden. Außerhalb des Schulgeländes dürfen Eltern z.B. bei Klassenausflügen/Schulausflügen nur auf das eigene Endgerät Fotos aufnehmen. Diese dürfen nicht weitergeleitet oder veröffentlicht werden.
- Sollten Kinder die Grenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule überschreiten (z.B. ein Küsschen geben oder unter den Pullover fassen) sagen diese deutlich „STOPP“ und reden in Ruhe mit dem Kind über ihre persönlichen Grenzen.
- Das Separieren einzelner Kinder aus dem Klassen- oder Gruppengeschehen ist immer als gutdurchdachter Einzelfall zu betrachten. Für das eine Kind kann es hilfreich sein, aus der Situation genommen zu werden, um kurz Abstand zu gewinnen, für ein anderes Kind kann es grenzverletzend und überfordernd sein.

- Männliche Betreuungspersonen dürfen in die Mädchentoilette und weibliche in die Jungentoilette, um Kindern in einer Notsituation zu helfen, Streitsituationen zu klären, sich Sachschäden und Verschmutzungen anzuschauen oder auch spielende Kinder heraus zu begleiten.
- Geschlechtsteile werden von uns deutlich als Penis und Scheide, bzw. Vulva bezeichnet.
- Kinder ziehen sich grundsätzlich in geschützten Räumen, vor den Blicken anderer verborgen, um. (Die Intim- und Schamgrenze von Kindern und Erwachsenen ist jederzeit gewährleistet.)
- Die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern gegenüber eine offene und freundliche Haltung mit einer professionellen Distanz.

Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil der sexualpädagogischen Arbeit mit den Kindern. Wesentliche Elemente sind hier:

- Vorstellung des Konzeptes
- Themen-/ Elternabende zum Thema „Kindliche Sexualität“
- Publikation des Schutzplans auf der Schulwebsite
- „Sprechstunden“ als Beratungsangebot
- Enttabuisierung und Sensibilisierung des Themas „sexualisierte Gewalt“

Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerkpartnern

Des Weiteren besteht grundsätzlich eine kontinuierliche Kooperation mit folgenden Behörden und Netzwerkpartnern, um sowohl präventiv, sowie aktiv das Wohl und den Schutz der Kinder bestmöglich zu sichern.

- Jugendamt
- Caritas Beratungsstelle
- Anlaufstellen DRK
- Kinderschutzbund
- Präventionsstelle Kripo Dortmund

Sexualisierte Gewalt

Definition „Sexualisierte Gewalt“

„Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung, die von Tätern und Täterinnen unabhängig von deren Alter ausgeübt wird und beschreibt jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen gegenüber Kindern sind immer sexualisierte Gewalt und immer strafbar – auch dann, wenn sich das Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann.“ⁱⁱⁱⁱ

Generell kann sexuelle Gewalt grob in 2 Formen eingeteilt werden:

Sexualisierte Handlungen ohne direkten Körperkontakt:

- Exhibitionistische Aktionen
- Annäherungsversuche
- Zeigen von Pornographie
- Opfer muss sich entkleiden und/oder selbst anfassen
- Beobachten von Waschen/Duschen/Baden
- Sexualisierte Sprache

Sexualisierte Handlungen mit direktem Körperkontakt:

- Streicheleinheiten
- Täter fasst an die Tabuzonen
- Opfer muss Täter an Genitalien anfassen
- Küssen
- Geschlechtsverkehr etc.

Vorgehen im Falle sexueller Gewalt

Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung
(Familie, Bekannte, Vereine, etc)

Leitung informieren

Beurteilung der Situation; 4-Augen-Prinzip
(ggf. im Team)

Kann Gefährdung nicht ausgeräumt werden;
Träger/ ggf. externe Beratung hinzuziehen

Dokumentation:
Alle Äußerungen u. Beobachtungen des Kindes sowie erfolgte Gespräche mit Datum u. Ortsangabe detailliert und objektiv dokumentieren

Jugendamt kann ebenfalls als Ansprechpartner fungieren: Nach §8b (Recht auf Beratung bei Kindeswohlgefährdung)

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung

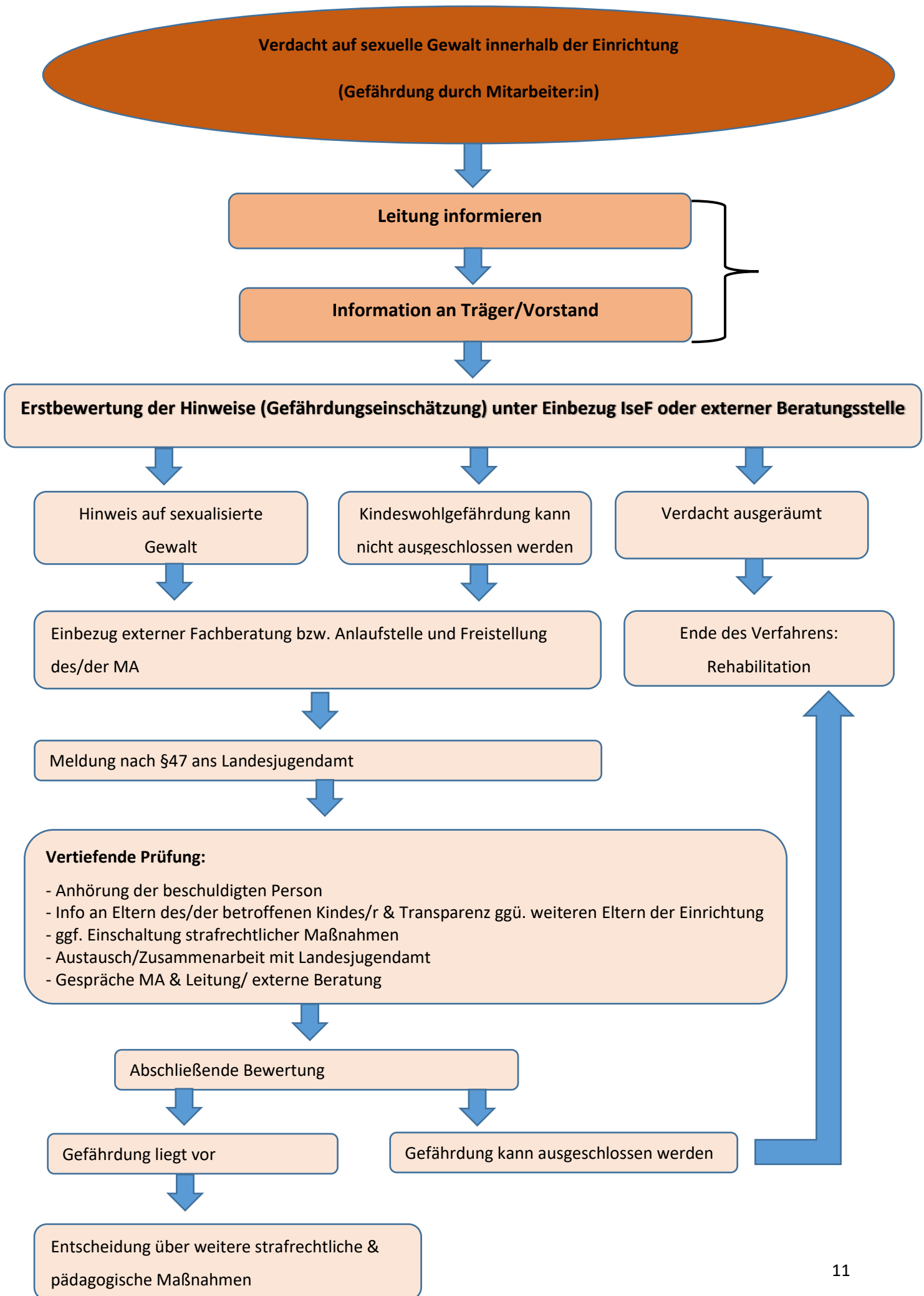
Sexualisierte Gewalt, akute Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden

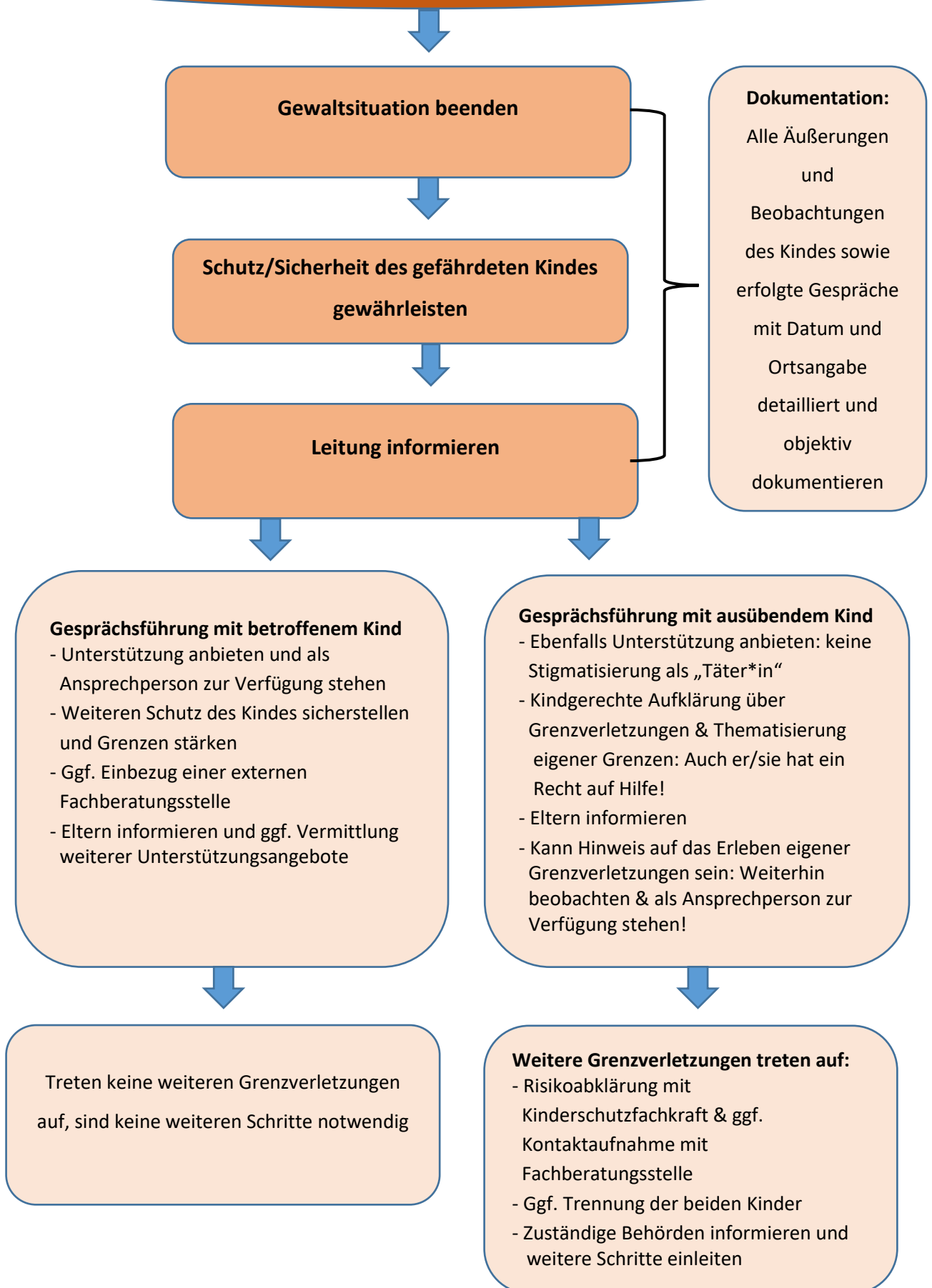
Verdacht ausgeräumt

Meldung nach §8a:
Fallübergabe ans JA

- spätestens jetzt Hinzuziehung von externer Beratungsstelle
- Gespräch mit Eltern (falls der Verdacht nicht auf Eltern bzw. Nahestehenden liegt)
- weitere detaillierte Dokumentationen und Beobachtungen



Verdacht auf Gewalt/ sexualisierte Gewalt unter Kindern



Rechtliche Grundlage

Überblick über die rechtlichen Grundlagen des institutionellen Gewaltschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

<p>2021 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz</p>	<p>Inkrafttreten des KJSG mit Auswirkungen auf das SGB VIII, u. a. auf den § 45 SGB VIII: Verpflichtung zum Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen als Voraussetzung der Betriebserlaubnis</p>
<p>2012 Bundeskinderschutzgesetz*</p>	<p>Inkrafttreten des BKiSchG mit Auswirkungen auf das SGB VIII, u. a. in folgenden Punkten: § 8 b SGB VIII: „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: Meldepflicht betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen für Ereignisse, die „geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ § 72 a SGB VIII: Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auch für neben- und ehrenamtlich Tätige</p>
<p>2005 Soziales Gesetzbuch</p>	<p>Einführung des § 8 a SGB VIII: „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“</p>
<p>2001 Bürgerliches Gesetzbuch</p>	<p>Einführung des § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“</p>
<p>1989 UN-Kinderrechtskonvention</p>	<p>Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention, Verankerung von Schutz und Beteiligungsrechten in diversen Artikeln wie Art. 12, 13: Recht auf freie Meinungsäußerung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten und Berücksichtigung der Meinung Entsprechend Alter und Reife Art. 19, 32, 34: Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch Art. 23: Besondere Fürsorge und Förderung von Kindern mit Behinderung</p>

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die UN-KRK umfasst 41 Kinderrechte und basiert auf vier Grundprinzipien: dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang.

Die 10 „wichtigsten“ Kinderrechte in Kurzform:

1. **Gleichheit:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder haben das Recht gesund zu leben und Geborgenheit zu finden.
3. **Bildung:** Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Spiel und Freizeit:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. **Schutz vor Gewalt:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. **Zugang zu Medien:** Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. **Schutz der Privatsphäre und Würde:** Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Potential & Risikoanalyse

Ausgangspunkt des Schutzkonzeptes bildet eine genaue Risikoanalyse, bei der Gefahrenbereiche bzw. Schwachstellen, in denen an der Schule sexualisierte Gewalt ausgeübt werden kann, identifiziert werden.

Folgende Gefahrenstellen bzw. Gefahrensituationen wurden an unserer Schule identifiziert:

- Offener Schulhof: Jeder kann auf das Schulgelände
 - Prinzip der offenen Schule
- Körperkontakt zu Kindern
- Wenn ein Schüler allein mit einem Lehrer in einem Raum ist
- Umkleidesituation im Sport- und Schwimmunterricht
- Toilettensituation
- Klassenfahrten
- Holzhäuser (OGS-Bereich)
- Nicht einsehbare Bereiche; z.B. hinter der Turnhalle
- Verwinkelter Schulhof; verwinkelte Flure

Möglichkeiten der Partizipation der Schülerschaft:

- *„Mit der Kamera unterwegs“*. Dabei erkunden die SchülerInnen das Schulgelände unter der Fragestellung: *Wo fühlt ihr euch wohl/unwohl?*
- *Klassengespräche*
- *Klassenprecherinnen- und Klassensprechertreffen*
- *Schülerparlament*

Um die Gefährdungspotentiale in den oben identifizierten Gefahrenstellen bzw. Gefahrensituationen so gering wie möglich zu halten, wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, der für alle Mitarbeiter verpflichtend ist (siehe Kapitel „Verhaltenskodex“)

Besondere Risikosituationen

Bereich	Gefahren	Prävention
Medien	- Pornographische Inhalte - Inhalte mit sexualisierter Gewalt - Inhalte mit Gewalt an Menschen&Tieren - Mobbing - Fake News & Volksaufhetzungen	- SafeSearch - Sperrung bestimmter Begriffe & Seiten - AirDrop-Sperrung - Tabletführerschein - Aufklärung: Mobbing im Internet Internetnutzung Social Media
Sport/Schwimmen	- Nutzung der Umkleidekabinen - Öffentlicher Zugang - Externes Personal	- Wenn möglich, Lehrpersonal weiblich & männlich → Bei keiner Abdeckung beider Geschlechter: vorher *laut* ankündigen

Klassenfahrt	<ul style="list-style-type: none"> - Unbekannte Umgebung - Emotionale Labilität - Mögliche unerwünschte sexuelle Berührungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Weibliche und männliche Begleitpersonen (wenn möglich) - Aktionen immer in Kleingruppen - Mitspracherecht Zimmerbesetzung - Lehrerbegleitung bei Kontakt mit externen Personen - Klare räumliche Vorgaben - Klare zeitliche Begrenzungen von Zimmerbelegungen (Beispiel: Duschzeit) - Intime Sondersituationen (immer in Begleitung von 2 Lehrpersonen nach Wahl des Kindes) - SuS dürfen Lehrkräfte in ihren Zimmern nicht besuchen!
---------------------	---	--

Notwendige Ressourcen

Zur Erarbeitung, Implementierung und Sicherung des Schutzkonzeptes in die OGS/SAL sind folgende Ressourcen notwendig:

1. Persönliche Ressourcen:

- Fachliche Qualifizierung
- Eignung von Beratung
- Bereitschaft für Netzwerkarbeit

2. Personelle Ressourcen

- Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen,
- Festangestelltes Personal (z.B. Schulsozialarbeiterin, gewählte Vertrauenspersonen aus der Schule und aus der OGS)
- Dozenten für notwendige Fortbildungen
- Berater für fachlichen Blick von innen und außen

3. Zeitliche Ressourcen

- Zur Verfügung gestelltes und zugewiesenes Stundenkontingent zur Umsetzung der Standards

4. Materielle Ressourcen

- Beratungsräume
- Computer
- Telefon
- Internet

5. Finanzielle Ressourcen

- Sicherstellung von finanziellen Mittel für notwendige Personal- und Sachkosten (Informationsmaterial, Vernetzungsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen)

Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt

Eine grundsätzliche Basis zur Prävention von sexueller Gewalt innerhalb der OGS/SaL ist eine gute Kommunikationsstruktur, eine faire Streitkultur und eine ehrliche Auseinandersetzung mit der Selbst- und Fremdrelexion. Ebenso achten wir auf eine transparente Gestaltung von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Führungsstrukturen.

Kindern wird von Beginn an ein Recht auf Partizipation eingeräumt. Kinder sollen mitbestimmen und gleichzeitig lernen, Achtung voreinander zu haben und ihre eigenen Grenzen, genauso wie die der anderen, zu respektieren.

Präventionen innerhalb der OGS/SaL:

- Kinder kennen Vertrauenspersonen (gewählt durch das Kinderparlament)
- Kinder kennen Schulsozialarbeiterin und ihre entsprechenden Angebote, die sie nutzen können
- Kinder kennen sozialpädagogische Fachkräfte, die eng mit Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten und Kindern vertraut sind
- Teilnahme (3./4. Klasse) an Projekten wie „Mein Körper gehört mir!“
- Kinder werden angeleitet und bestärkt NEIN zu sagen
- Kinder entscheiden, was sie als angenehm/unangenehm empfinden
- Positives Selbstbild wird gefördert
- Grenzen kennen, schaffen können und einhalten können – **Stopp heißt Stopp!**
- Tabuzonen kennen und einhalten lernen
- Freiwilligkeit
- Thema gute und schlechte Geheimnisse
- Klassenregeln/OGS-Verhaltensampeln
- Gruppenregeln
- Partizipation
- Rituale, die Kindern vertraut sind und regelmäßig Anwendung im Unterricht finden (z.B. Feder/Stein, Klassenrat, Klassen-Kümmerkasten)
- Angebot und Ausbildung der Streitschlichter
- Gezielte Inhalte und Themen im Sachunterricht (Was sind meine Rechte? Was sind Kinderrechte?, gute / schlechte Gefühle erkennen, Was sind gute / schlechte Geheimnisse?...)

Verankerte Themen im Lehrplan:

- Kinderrechte
- Ja-Nein-Gefühle / Tabuzonen
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Einheitliche Durchführung von Mitbestimmungs- und Gefühlsritualen (s.o.)
- Kinderparlament
- Projekt: Mein Körper gehört mir
- Sexualerziehung
- Streitschlichtung
- Kümmerkasten
- Klassenrat
- Thematisierung von Bedrohungssituationen

Das Kollegium der OGS/SaL nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil. Fortbildungsangebote werden gesichtet.

Partizipation als Prävention

„Partizipation als gelebte Haltung“ ist eine Säule der Präventionsarbeit. Sie stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen wie auch zwischen den Mitarbeitenden. Sie sorgt für Transparenz und Fehlerfreundlichkeit und bringt, richtig gelebt, wichtige Schutzfaktoren gegen Täterinnen- und Täterstrategien mit sich. Nur da, wo alle das Schutzkonzept akzeptieren und sich damit identifizieren, kann es tatsächlich schützend wirken.“^{iv}

Das Hauptziel der Partizipation als Prävention in der OGS/SaL ist jedes Kind zu stärken, um ihm die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen.

Denn:

„Starke Kinder, die lernen ihre Meinung zu äußern, sind weniger Opfer!“

Folgende weitere Ziele ergeben sich aus der Beteiligung der Kinder:

- Ein Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung
- Schaffung einer ruhigen und angenehmen Diskussionsatmosphäre
- Eingliederung verschiedenster Kinder in das Gruppengeschehen
- Kontinuierliche Verbesserung der Selbstständigkeit
- Kindgerechte Entwicklung positiv beeinflussen
- Steigerung des Selbstvertrauens und der Empathie
- Möglichkeiten des Beschwerdemanagements kennenlernen und anwenden
- Erlernen oder Vertiefen eines friedlichen Miteinanders
- Reduzierung von Stress und Ängsten
- Kinder stark machen/ Förderung der Resilienz
- Schließung von Freundschaften zwischen Kindern verschiedener Altersklassen
- Ein Recht auf Zuhören und gehört zu werden

Partizipation innerhalb der OGS/SaL

Partizipation bedeutet, „an **Entscheidungen mitzuwirken** und damit **Einfluss** auf das **Ergebnis** nehmen zu können. (Sie) basiert auf klaren Vereinbarungen dazu, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.“^v

Prävention ist die Partizipation im allgemeinen OGS/SaL-Alltag, der stark von festen Strukturen und Abläufen geprägt ist, so dass eine Vielzahl von Kinder als „unterrichtsfertig“, bzw. nach der Betreuung als „abholfertig“ den Eltern übergeben werden können, gar nicht so einfach umzusetzen.

Damit hierbei nicht die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder selbst auf der Strecke bleiben und damit jedes Kind die Möglichkeit zur Partizipation erhält (Jedes Kind hat eine Stimme!), wird im Alltag versucht die Kinder bei Inhalten und Aktivitäten weitestgehend mitentscheiden zu lassen, z.B. bei der Sitzordnung oder auch bei der Wahl von Unterrichtsthematiken.

Zeitgleich sind feste Instanzen in der OGS/SaL im Konzept integriert:

- „Mit der Kamera unterwegs“: Dabei erkunden die SchülerInnen das Schulgelände unter der Fragestellung: Wo fühlt ihr euch wohl/unwohl?
- Klassenrat
- Klassengespräche
- Klassensprecherwahl /-treffen
- Kinderparlament
- Kinderkonferenzen
- Mitgestaltung des Ferienprogramms

Des Weiteren verfügt die OGS/SaL über ein grünes Kinderzimmer, in dem die Kinder sich, unabhängig des Alters, der Gruppenzugehörigkeit oder der Nationalität, ungestört zusammensetzen können und verschiedene Formen der demokratischen Abstimmungsweisen erlernen und benutzen können (s. folgenden Abschnitt).

In der Betreuung dürfen die Kinder im täglichen Ablauf grundsätzlich in der Freispielphase zum größten Teil selbst entscheiden, was und ob sie drinnen oder draußen spielen, basteln, lesen oder Ähnliches machen wollen. Zusätzlich basieren alle AGs im Nachmittagsbereich auf Freiwilligkeit. Die Kinder können täglich neu entscheiden, ob sie an der Aktivität des Tages teilnehmen möchten.

Das Kinderparlament der OGS/SaL

Mit dem Kinderparlament vermitteln wir demokratisches Handeln und Denken, welches zu einer wertschätzenden, gesellschaftsfähigen und reflektierenden Haltung zu sich selbst und anderen gegenüber führt.

Gemeinsam diskutieren die Kinder des Kinderparlaments in ihren Sitzungen über wichtige Themen oder Problematiken des Schullebens und versuchen dafür Lösungen zu finden, die sie dann in Beschlüsse fassen und gemeinsam mit den Lehrpersonen ins Schulleben einbringen.

Die Kinder und ihre Anliegen werden ernst genommen, zugleich werden aber keine falschen Hoffnungen geweckt, dass alles, was sie sich wünschen, umgesetzt werden kann.

Organisation des Kinderparlaments:

Das Schülerparlament besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der 2., 3. und 4. Klassen. Aus organisatorischen Gründen besteht ein Kinderparlament für die Klassensprecher und -sprecherinnen in Horstmar sowie ein Kinderparlament für die Klassensprecher und -sprecherinnen in Niederaden.

An beiden Standorten ist ein Briefkasten eingerichtet, in den die Schülerinnen und Schüler der Schule am Lüserbach ihre Wünsche, Sorgen, Lob, Kritik etc. in Briefform an das Schülerparlament richten können.

Das jeweilige Parlament tagt im Wechsel ca. einmal pro Woche/Standort am Unterrichtsvormittag in einer Schulstunde. Die Termine werden mit den Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen der entsprechenden Jahrgänge im Vorfeld abgesprochen.

Ablauf des Kinderparlaments

- Eröffnung des Kinderparlaments durch die Lehrkraft (zu Beginn des Schuljahres: gegenseitige Vorstellungsrunde)
- Jedes Kind fertigt ein eigenes Protokoll in Stichpunkten an. (Die Lehrkraft begleitet das Protokollieren und nimmt Rücksicht auf die unterschiedlichen Schreibfähigkeiten.)
- Abfrage, ob das Besprochene und in eigenen Protokollen Festgehaltene aus der vorangegangenen Sitzung an die Klasse weitergegeben wurde
- Leerung des Parlamentsbriefkastens
- Festlegung der Tagesordnungspunkte, welche sich oftmals aus der vorangegangenen Sitzung und aus den Briefen des Parlamentsbriefkastens ergeben
- Besprechung der festgelegten Themen unter Beachtung von Gesprächsregeln, wobei auch auf die Realisierung der Wünsche eingegangen wird
- Gegebenenfalls Abstimmungen per Mehrheitsentscheid
- Zusammenfassung der Ergebnisse am Ende der Sitzung
- Verabschiedung

Inhalte des Kinderparlaments

Grundsätzlich können alle pädagogischen und organisatorischen Anliegen besprochen werden.

Wichtige Themen sind dabei häufig:

- Aktuelle Schulthemen (z.B. Toilettensituation, Streit unter Mitschülerinnen und Mitschülern)
- Ideen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler
- Allgemeine Abfragen zum Bedarf
- Beschwerden und Sorgen der Schülerinnen und Schüler
- Berichte aus den Klassen
- Planung und Mitgestaltung von Veranstaltungen oder der geplanten Schulhofbemalung

Nachbereitung des Kinderparlaments

Die Lehrkraft erstellt ein Kurzprotokoll der jeweiligen Sitzung, welches den anderen Lehrkräften zur Verfügung gestellt wird.

Auch die Klassensprecher und Klassensprecherinnen sammeln ihre eigenen Protokolle sowie mögliche Arbeitspapiere in einem Ordner/einer Mappe, den/die sie von der Schule erhalten haben.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher tragen die Ergebnisse der Kinderparlaments-sitzungen im Klassenrat vor. An dieser Stelle können sie auch schon Themenwünsche für die nächste Kinderparlamentssitzung aufnehmen.

Relevante Themen werden in den Gesamtkonferenzen vorgestellt und Probleme werden erörtert.

Zusätzlich werden bestimmte Themenbereiche, wie z. B. Möglichkeiten der Neuanschaffung von Spielgeräten für den Pausenbereich oder Vorschläge zur Schulhofbemalung mit dem Schulleitungsteam besprochen und deren Umsetzung geplant.

Aufklärung der Kinder über ihre Rechte

In Verbindung mit dem 30-jährigen Jubiläum „30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte kennen und beachten“ haben wir in dem Kontext der Partizipation unseren Kindern einen neuen Zugang zum Thema Kinderrechte ermöglicht. 2020 wurde eine Gruppenleitung als Kinderrechtsexpertin eingesetzt. Diese erarbeitete zusammen mit den Kindern die einzelnen Bausteine der Kinderrechte, so dass ein heterogenes Expertenteam (bestehend aus Kindern) jeweils für die verschiedenen Altersgruppen eine einfache und spannende Zugangsmöglichkeit zu den einzelnen Rechten entwickelte. Die Art und Weise der Darstellung und Kommunikation wurde dabei vollkommen den Kindern überlassen. Es entstand ein Kinderparlament, welches Platz für bis zu 30 Kindern bietet. Auf den Sitzmöglichkeiten wurden von den Kindern die Kinderrechte visuell dargestellt. Im Flur befindet sich eine Kinderrechteausstellung.

Auch fortlaufend werden weitere Kinder als Experten ausgebildet, so dass möglichst alle Kinder der OGS/SaL über die Jahre hinweg mit dem Thema und ihren Rechten vertraut sind. Zusätzlich gibt es ab dem Jahr 2023 zwei Kinderrechte-Präsidentinnen bzw. Präsidenten, die von den Kindern selbst gewählt wurden und nun als erweitertes Sprachrohr für die gesamte Schule dienen sollen.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der OGS/SaL ist präventiv und möglichst transparent angelegt, es bietet Kindern, wie auch Eltern eine möglichst niederschwellige Möglichkeit anonym oder direkt Kontakt zu internen wie externen Vertrauenspersonen aufzunehmen.

Generell hat selbstverständlich jedes Kind und jedes Elternteil einen ersten festen Ansprechpartner in Form der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers oder der Gruppenleitung.

Darüber hinaus hängt im Eingangsbereich der OGS/SaL ein großes Plakat mit den Vertrauenspersonen (ein heterogenes Team) inklusive deren Erreichbarkeiten in Form von E-Mailadressen, Telefonnummern oder auch Sprechzeiten. Unterhalb des Plakates sind QR-Codes eingegliedert, über die ein Zugriff auf unterschiedliche Beschwerdeformulare gewährt wird. Die ausgefüllten Formulare können abgegeben, per E-Mail verschickt oder anonym in den Beschwerdebriefkasten geworfen werden.

Je nach Art und Schwere des Problems werden diese in angemessener Form bearbeitet und dokumentiert. Dies kann vom Einzelgespräch über Hinzuziehung der Sozialarbeiterin oder Schul- oder OGS-Leitung bis hin zur Fachberatung durch externe Kooperationspartner gehen.

Ein Teil des Beschwerdemanagements der OGS/SaL ist auch der Umgang mit ungerechtfertigten Beschwerden, z.B. Verleumdungen oder Projektionen von Kindern oder Erwachsenen. Auch diese werden dokumentiert und reflektiert.

- Ansprech- und Beschwerdestellen
 - Vertrauenspersonen in Horstmar: Jaqueline Watolla, Olaf Scheiwe, Jeanette Sendzik
 - Vertrauenspersonen in Niederaden: Christiane Bitter und Nadine Iwanetzki
 - Schutzbeauftragte Isef: Frau Kliebisch
 - Schulsozialarbeiterin: Frau Gross

- Kooperationspartner (Ansprechpartner + Erreichbarkeit s. Punkt interne/externe Ansprechpartner):
 - Schulpsychologische Beratungsstelle
 - Caritas
 - Jugendamt
 - DRK
 - Kinderschutzbund
 - Kinderschutzambulanz
 - Zartbitter

Personal

Die Einstellung des Schulpersonals unterliegt der Zuteilung der Bezirksregierung Arnsberg. (Nähere Informationen; www.bra.nrw.de)

Die Einstellung des OGS-Personal unterliegt den Vorgaben des DRKS, in denen folgende Prozesse zur Personalauswahl enthalten sind:

- **Eine regelmäßigen Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ca. alle 3 – 5 Jahre** (§ 72 a SGB VIII), darüber hinaus können Dienstanweisungen, sowie Qualitätsstandards zum Gewaltschutz dargestellt werden
- Institutioneller Gewaltschutz wird bereits bei Stellenausschreibungen und bei Bewerbungsgesprächen thematisiert
- Prüfung und Eignung des neuen Personals hinsichtlich des Gewaltschutzes
- Qualifizierungsstandards für Fachkräfte
- Information der neuen Mitarbeitenden über den geltenden Gewaltschutzauftrag, die Selbstverpflichtungserklärung, die DRK-Standards und das Gewaltschutzkonzept
- Vorlage und Unterzeichnung des Schutzplans

Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung ihres Kindes die Datenschutzerklärung, sowie den Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung.

Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtliche Helfer, Künstler, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen außerschulischer Lernorte, usw. benötigen kein Führungszeugnis (Ausnahme über Einstellung beim DRK), müssen aber vor Dienstantritt die Datenschutzerklärung unterschreiben. Diese wird um die Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes (Kurzform) erweitert, der ebenfalls unterschrieben werden muss. Bei Nichteinhaltung werden die Personen direkt angesprochen.

Bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten unterschreiben zusätzlich die Erziehungsberechtigten den Verhaltenskodex.

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Offenen Ganztagschule/Schule am Lüserbach“ (OGS/SaL) setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller uns anvertrauten Kinder ein.

Besonders Kinder müssen sich aufgrund ihres Alters und/oder ihrer ggf. spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollten in der OGS/SaL erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit stehen demnach die uns anvertrauten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt. Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtung setzt sich proaktiv mit der Problematik der „Gewalt“ auseinander. Es existiert ein auf die Einrichtung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRKStandards“ zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Es werden alle ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden auf diese Schutzkonzept hingewiesen und unterschreiben, dieses gelesen und verstanden zu haben, und nach dem darin enthaltenden Inhalt entsprechend zu handeln.

Mit meiner Unterschrift versichere ich folgende Standards einzuhalten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bestärke sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Datum _____ **Unterschrift** _____

Bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern _____

Feste Ansprechpartner intern/extern

Interne Ansprechpartner

- Klassenleitung
 - Gruppenleitung
 - Schulsozialarbeiterin: Tanja Gross
• Schulleitung: Helene Berkenheger
 - OGS-Leitung: Bettina Kliebisch
 - DRK: Fachbereichsleitung OGS Bettina Kliebisch
- Mo.-Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
02306/43773
130904@schule.nrw.de
- 02306/269409
ogs@drk-luenen.de
- 015758261063
bettina.kliebisch@drk-luenen.de

Externe Ansprechpartner

- OGS-Koordinatorin Stadt Lünen: Manuela Kirchner-Flottemesch
02306/1041749
Manuela.Kirchner-Flottemesch.31@luenen.de
- Caritas Beratungsstelle: Melanie Grebe-Werner, Karla Reckert
02306/7004-1122 oder -1121

Wichtige Telefonnummern

Die aktuelle Liste befindet sich im Notfallordner und im Klassenbuch.

Interventionsstrategien

Anknüpfend an die bislang genannten Aufklärungs- und Präventionsstrategien sind folgend die notwendigen Interventionsstrategien zu nennen.

§8b SGB VIII (Recht auf Hilfe)

Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung („8b-Beratung“)

Im Schul- und OGS-Alltag gelangen Mitarbeiter*innen der OGS/SaL immer wieder in Situationen oder Gespräche, in denen sie mit möglichen Gefährdungslagen von Kindern konfrontiert werden.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die außerhalb der Jugendhilfe beruflich im Kontakt mit jungen Menschen sind, einen Anspruch auf fachliche Beratung zum Umgang mit diesen möglichen Gefährdungslagen.

Durch die Hinzuziehung einer IseF (Insoweit erfahrene Fachkraft) haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit einer **anonymen Fallberatung**. Innerhalb dieser Beratung erfolgt eine Einschätzung von Gefährdungsmerkmalen und die Beantwortung der Frage, ob vor einer eventuellen „Meldung“ beim Jugendamt noch weitere Klärungen möglich oder andere Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll sein könnten.

Der Mitarbeiter / Dem Mitarbeiter soll die anonyme Fallberatung eine Hilfestellung für den persönlichen Entscheidungsprozess bieten. Eine Übernahme der Verantwortung für den „Fall“ oder die Einleitung von Maßnahmen erfolgt nicht.

Nach der Beratung kann ein zweites Gespräch zur Vertiefung geführt werden und erhält **eine Empfehlung** seitens der IseF zur weiteren Vorgehensweise.

Die weiteren Schritte müssen dann jedoch wieder von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter selbst ausgeführt werden.

Durchgeführt wird die Beratung durch das Jugendamt Lünen oder durch die IseF des Maßnahmenträgers. (siehe interne/externe Partner)

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

In § 8a, Absatz 4, SGB VIII heißt es:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS/SaL unterliegen somit dem sogenannten „Schutzauftrag“ und sind verpflichtet einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung immer nachzugehen. Dabei müssen immer die obigen 3 Schritte eingehalten werden. (Kurzform):

1. Anhaltspunkte prüfen
2. Gefährdungsrisikoeinschätzung
3. Maßnahmen ergreifen

Der Meldebogen befindet sich im Notfallordner.

§ 47 SGB VIII (Melde- und Dokumentationspflicht)

Grundsätzlich herrscht gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, eine melde- und Dokumentationspflicht.

Aufarbeitungskonzept

Das Aufarbeitungskonzept beinhaltet einen Fragebogen, der sowohl die organisatorische als auch persönliche Ebene der Geschehnisse miteinbezieht.

Reflexionsbogen Nachsorge

Wie ist es zu dem Vorfall gekommen?

Auswertung: Was ist noch unzureichend geregelt? Was muss verbessert werden?

Welche Schutzmechanismen haben gewirkt?

Welche Schutzmechanismen haben nicht gewirkt?

Auswertung: Was ist noch unzureichend geregelt? Was muss verbessert werden?

Hat unser Handlungs- oder Notfallplan funktioniert? Was muss ggf. verbessert werden?

Hat das Krisenmanagement funktioniert?

Umgang mit der von Gewalt betroffenen Person

Sind wir in besonderem Maß dem Opferschutz nachgekommen?

Haben wir die Erlebnisse mit den von Gewalt betroffenen Personen (Traumaprävention) emotional aufgearbeitet?

Kooperationen

Benennung der einzubeziehenden externen Fachstellen:

Benennung von Kooperationen mit externen Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten:

Benennung von Aufsichtsbehörden:

Umgang mit der grenzverletzenden, übergriffigen und gewalttätigen Person

Wie ist der Umgang unseres Trägers (Trägerverantwortung, Fürsorge) mit den grenzverletzenden, übergriffigen und gewalttätigen Personen?

Welche Art von Maßnahmen wurden gegen diese eingeleitet?

Wie war dabei unser Umgang mit den Themen Datenschutz und Rufschädigung?

Wurden wir bei der Erstellung von Strafanzeigen, Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden unterstützt?

Raum für Ihre Notizen/Gedanken

Auswertung:

Rehabilitationsprozess bei „falschem“ Verdacht

Im Fall einer falsch verdächtigten Person entstehen oft schwerwiegende Auswirkungen, vor allem für die Person selbst sowie innerhalb des Teams und im Umgang mit den Eltern.

Ein prägnantes Ziel des Rehabilitationsprozesses ist somit die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder. Die Verantwortung für den Prozess trägt hierbei die jeweilige Leitung.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigte Dokumentationen) vernichtet.
- Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeiter beziehungsweise der Mitarbeiterin abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie die des Internen Beratungsdienstes und Team-/Supervision, werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern und Eltern, der verdächtigten Person, Team und Führungskräften.
- Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel in Erwägung gezogen oder falls möglich angeboten.^{vi}

Anhang/ Quellen/ Literaturhinweise

<https://drk-wohlfahrt.de/blog/eintrag/jetzt-online-leitfaden-zur-entwicklung-eines-gewaltschutzkonzeptes-fuer-die-einrichtungen-der-drk-kinder-jugendhilfe.html>

<https://padlet.com/schulpsychologischeberatungsstelle/fortbildung-schutzkonzept-gegen-sexuelle-gewalt.html>

<https://www.unicef.de>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

ⁱ Institut für Sexualpädagogik

ⁱⁱ Strohalm e.V.: Kindliche Sexualität

ⁱⁱⁱ Vergl. Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK Landesverband Westfalen Lippe e.V. 2014

^{iv} https://psg.nrw/partizipation/#_ftn1

^v Straßburger/Rieger (2014) Partizipation kompakt, S.230

^{vi} Zartbitter